|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0504 |
| Titel | Teuerungszulagen (staatsrechtlicher Rekurs). |
| Datum | 09.03.1944 |
| P. | 215 |

[*p. 215*] Auf Antrag der Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen

beschließt der Regierungsrat:

I. An das schweizerische Bundesgericht, in Lausanne, wird geschrieben:

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend unsere Vernehmlassung in der Angelegenheit staatsrechtliche Beschwerde Lehrerverein Zürich und 432 Volksschullehrer von Zürich gegen Kantonsrat Zürich und Regierungsrat Zürich zukommen zu lassen.

Der Regierungsrat hat sich in seinem Antrag vom 25. November 1943 an den Kantonsrat zu der im Streit liegenden Frage geäußert. Er hat die Auffassung vertreten, daß Artikel 8. Absatz 2, des Kantonsratsbeschlusses vom 14. Dezember 1942 gegen das Gesetz über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Abänderung der gesetzlichen Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und der Pfarrer verstoße, da dieses Gesetz nur die Ermächtigung an den Kantonsrat enthalte, die gesetzlichen Besoldungen der Lehrer an der Volksschule den gleichen allgemeinen Veränderungen zu unterwerfen wie die Besoldungen der staatlichen Beamten und Angestellten. Dagegen gebe das genannte Gesetz dem Kantonsrat nicht das Recht, für gewisse Kategorien von Lehrern Ausnahmen von diesem Grundsatz vorzusehen. Auf diesem Standpunkt steht der Regierungsrat - trotz des abweichenden Entscheides des Kantonsrates - heute noch. Bei der Abfassung der Vollziehungsbestimmungen mußte sich der Regierungsrat dem deutlich erklärten Willen des Kantonsrates fügen. Er konnte selbstverständlich in seine Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluß nicht etwas aufnehmen, was dem Kantonsratsbeschluß widersprochen hätte. § 19, Absatz 3, der Vollziehungsbestimmungen kommt dementsprechend keine selbständige Bedeutung zu. Würde Artikel 8, Absatz 2, des Kantonsratsbeschlusses wegen Eingriffs in die gesetzgebende Gewalt oder gestützt auf Artikel 4 Bundesverfassung aufgehoben, so müßte selbstverständlich auch § 19 der Vollziehungsbestimmungen entsprechend abgeändert werden.

Wir sind mit der Beschwerdeschrift auch darin einverstanden, daß die Teuerungszulagen eine durchaus neue Komponente der Lehrerbesoldung darstellen. Daß die Teuerungszulagen nicht einfach eine Erhöhung des Grundgehaltes darstellen, sondern etwas Besonderes sind, geht deutlich daraus hervor, daß sie im Gegensatz zum Grundgehalt während des Militärdienstes nicht gekürzt werden und daß sie für die Berechnung des Ruhegehaltes außer Betracht fallen.

II. Mitteilung an die Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]